



Kreisjagdverband Bautzen e.V.

Finanzordnung

§ 1

Haushaltsplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des KJV Bautzen erfolgt auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung bestätigten Finanzplanes.
- (3) Die Zuarbeiten der Vorstandsmitglieder zum Finanzplan sind bis 15.01. eines jeden Jahres an den Schatzmeister zu übergeben.

§ 2

Kassenverwaltung

- (1) Die im KJV Bautzen bestehende Kasse ist die einzige Stelle, die den gesamten Zahlungsverkehr des KJV Bautzen abwickelt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters.
- (2) Der Zahlungsverkehr hat sich grundsätzlich über die Handkasse bzw. über das Bankkonto zu vollziehen. Jede Ausgabe und Einnahme ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Schatzmeister zu prüfen. Die sachliche Richtigkeit ist durch den jeweiligen Obmann und die rechnerische Richtigkeit durch den Schatzmeister auf dem Ausgabebeleg zu bestätigen. Die Zahlung ist durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder durch den Schatzmeister anzuweisen.
- (3) Einnahmen, Auslagen und Arbeitsstunden sind spätestens bis Ende des Folgemonats abzurechnen. Bareinnahmen sind in die Handkasse oder auf das Konto des KJV Bautzen einzuzahlen und die entsprechenden Belege an den Schatzmeister zu übergeben.

§ 3

Verantwortlichkeiten

- (1) Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des KJV Bautzen ist der Schatzmeister verantwortlich. Er/Sie überwacht die Einhaltung des Finanzplanes und übt den Zahlungsverkehr und die Buchführung aus.
- (2) Er/Sie hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des KJV Bautzen unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

§ 4

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KJV Bautzen kann innerhalb eines Kalenderjahres und des Finanzplanes
 - a) der Vorsitzende des KJV in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag in Höhe von 250,00 €;
 - b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall verfügen.
- (2) Verfügungen über 500,00 € bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 5

Einnahmen

- (1) Mitgliedsbeiträge
Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung (§14 Satzung) beschlossen. Dieser ist spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres durch das einzelne Mitglied zu entrichten, bzw. bei Vorlage einer Einzugsermächtigung durch den Schatzmeister einzuziehen. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds in den KJV Bautzen ist durch das Mitglied eine Aufnahmegebühr in Höhe von 6,00 € zu entrichten.
- (2) Zuwendungen, Spenden, Sponsorengelder
Diese sind durch den Schatzmeister den jeweiligen Bereichen/Aufgabengebieten, für die sie bestimmt sind, buchungstechnisch zuzuordnen und im Finanzplan exakt auszuweisen.

§ 6

Rechnungsprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von fünf Jahren zu wählen (§ 14 (5) der Satzung).
- (2) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen. Dabei sind sämtliche Belege auf Vollständigkeit, Vollzähligkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ebenfalls sind die beweglichen und festen materiellen Mittel des KJV auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Bestandslisten zu gewähren.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 7

Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung

- (1) Mitglieder, die im Auftrag des KJV Bautzen an Tagungen oder Veranstaltungen teilnehmen, haben nach § 4(5) der Satzung Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Reisekostenvergütung.
- (2) Die Höhe der Entschädigung nach Ziffer 1 beträgt für Standbetreuung 4,00 € pro Stunde.
- (3) Reisekosten werden für Fahrten externer Veranstaltungen, die im Auftrag des KJV Bautzen erfolgen, gezahlt.
Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Originalbelege erstattet.
Bei Nutzung von Privatfahrzeugen gelten folgende Vergütungen je gefahrenen Kilometer:

• Zugfahrzeug für Naturkundemobil	0,55	€
• PKW	0,35	€
• Krafträder	0,15	€
• Fahrrad	0,04	€

Bei Mitnahme von weiteren Mitgliedern (Ziffer 1) erhöht sich das Entgelt je gefahrenen Kilometer bei PKW um 0,04 € und bei Krafträdern um 0,02 € je Mitglied.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen für bestimmte Funktionen innerhalb des KJV Bautzen werden durch den Vorstand jährlich mit Beschluss neu geregelt.

§ 8

Mahngebühren

- (1) Für die nicht termingerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 10 der Satzung werden Mahngebühren für die erste Mahnung in Höhe von 1,00 € und für die zweite Mahnung in Höhe von 5,00 € fällig.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist nach der zweiten Mahnung, erfolgt der Ausschluss aus dem KJV Bautzen gemäß § 9 (1b) der Satzung.

§ 9

Schlussbestimmung

Die Finanzordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 30.06.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stand: 01.07.2025

Anhang: KJV BZ Gebührenordnung

Gebührenordnung

Schießstand Commerau

Für die Nutzung des Schießstand Commerau/Klix durch Mitglieder und Nichtmitglieder des Kreisjagdverbandes Bautzen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Standgebühren

Mitglieder des KJV Bautzen (Vorlage des Mitgliedsausweises bei Anmeldung erforderlich)	einmalig je Schütze	5,00 €
--	---------------------	--------

Gäste (Laufender Keiler und Bockstand max. 30 Minuten)	je Schütze & Stand	5,00 €
--	--------------------	--------

Taubenstand einmalig <i>*) Schützen mit Selbstladeflinten und Repetierflinten schießen aus Sicherheitsgründen einzeln und bezahlen die doppelten Standgebühren. **) Bei Gruppen ab 20 Teilnehmer sind Festpreisabsprachen möglich.</i>	zzgl. Serie Wurftauben	5,00 €
--	------------------------	--------

2. Ausleihgebühren für Waffen

	KJV BZ Mitglieder	Gäste
Bockdoppelflinte pro Serie	1,00 €	3,00 €
Repetiergewehre pro 5er Serie	1,00 €	4,00 €
Kurzwaffen pro 5er Serie	2,00 €	6,00 €

3. Preise für Wurftauben und Munition

	KJV BZ Mitglieder	Gäste
15er Serie Wurftauben	4,00 €	5,00 €
25er Serie Wurftauben	6,50 €	8,00 €
1 Packung a 25 Stück Schrotmunition	10,00 €	10,00 €
5er Serie Kipphase	1,00 €	4,00 €
1 Kugelpatronen LW pro Schuss	1,50 €	2,00 €
5er Serie Pistole 9x19	4,00 €	4,00 €
5er Serie Revolver .38 Spez.	4,50 €	4,50 €
5er Serie Revolver .357 Mag	5,00 €	5,00 €

4. Preise für Beschädigung der Schießanlage

Beschädigung Zugseil	170,- €
Beschädigung Zugseilrolle	100,- €
Beschädigung Holzblende	20,- €

Entrichtung Gebühren

Die Entrichtung der anfallenden Gebühren eines jeweiligen Nutzers, erfolgen über den Schießleiter vor Ort.

*** Der zuständige Schießleiter ist verpflichtet zum Abschluss des entsprechenden Tages, die Abrechnung innerhalb von 14Tagen an den Kassenwart bzw. Obmann für Schießen zu übergeben.*

Stand: 01.07.2025

Nutzung Naturkundemobil

Für die Nutzung des Naturkundemobils durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

Veranstaltungen jeglicher Art ganztägig	150,00 €
Veranstaltungen jeglicher Art bis vier Stunden	120,00 €
Veranstaltungen jeglicher Art mit Selbstabholung	80,00 €
Kindertagesstätten, Schulen, Behinderteneinrichtungen ganztägig	100,00 €
dito bis 4 Stunden	50,00 €
Leihgebühr ohne Betreuung pro Tag	80,00 €

Hundeübungstage / Welpenspieltage

Unkostenbeitrag:

für Mitglieder KJV Bautzen pro Hund und Veranstaltungseinheit	7,50 €
für Verbandsfremde pro Hund und Veranstaltungseinheit	10,00 €

Jungjäger- und Falknerausbildung

Für die Teilnahme an der Jungjäger- bzw. Falknerausbildung werden folgende Gebühren erhoben:

Jungjägerausbildung	1.600,00 €
----------------------------	------------

(FG 1 Jagdkunde, FG 2 Waffenkunde, FG 3 Verbraucherschutz, FG 4 Recht, Schießausbildung)

Jagdschein für Inhaber des Falknerscheins	800,00 €
--	----------

(FG 2 Waffenkunde/Waffenrecht, Schießausbildung)

Falknerausbildung	800,00 €
--------------------------	----------

(Grundlagen FG 1 Jagdkunde, FG 3 Verbraucherschutz, FG 4 Recht)

Die falknerspezifische Ausbildung erfolgt durch den Ostsächsischen Falknerbund.

*** Die Entschädigung für Lektoren wird in der Lektorenvereinbarung geregelt.*

Ehrungen, Jubiläen und Zuwendungen

Geburtstage rund bis einschl. 65 je ein Gutschein für die Nutzung SPL Wert:	10,00 €
Geburtstage 70 Jahre ein Präsent	25,00 €
Geburtstage ab 75 Jahre (aller 5 Jahre) Jagdhornbläser oder Präsent	30,00 €
Hegeringe jährlich	100,00 €
Bläsergruppen je Verbandsmitglied jährlich	12,00 €
Hundeführer 1. Brauchbarkeitsprüfung	50,00 €